



# Vollzugsrichtlinie Inlandleistung Speisekartoffeln

## 1 Wer darf melden?

### 1.1 Grundsatz

Es sind nur sogenannte „Betriebe der ersten Handelsstufe“ meldeberechtigt, welche die Kartoffeln auf eigene Rechnung und Gefahr direkt vom Produzenten abkaufen (vgl. Ziffer 1.2). Dagegen sind Betriebe, welche die Kartoffeln nicht auf eigene Rechnung und Gefahr handeln, nicht meldeberechtigt und werden nachfolgend als „Sammelstellen“ bezeichnet (vgl. Ziffer 1.3).

### 1.2 Definition Betrieb der ersten Handelsstufe

Betriebe der ersten Handelsstufe übernehmen die Ware (Kartoffeln) auf eigene Rechnung und Gefahr direkt vom Produzenten. Sofern der Betrieb eine Warenbuchhaltung führt, ist daraus die direkte Übernahme vom Produzenten ersichtlich. Zudem verfügt der Betrieb über die Endabrechnung<sup>1</sup> zuhanden des Produzenten.

### 1.3 Definition Sammelstelle

Sammelstellen sind Betriebe, die bei der Übernahme der Ware (Kartoffeln) vom Produzenten gewisse Dienstleistungen (z.B. Abwicklung der Zahlung) erbringen und dafür vom Betrieb der ersten Handelsstufe entschädigt werden. Die Höhe der Entschädigung wird in der Regel bereits vorgängig festgelegt. Sammelstellen sind zu keinem Zeitpunkt Eigentümer der Ware (Kartoffeln) und betreiben demnach auch keinen Handel.

### 1.4 Im Handel tätige Kartoffelproduzenten

Kartoffelproduzenten, die auch im Kartoffelhandel tätig sind, dürfen nur diejenigen Mengen für die Inlandleistung Speisekartoffeln melden, die sie direkt von anderen Produzenten übernommen haben. Die im eigenen Betrieb produzierte Ware darf dagegen nicht für die Inlandleistung gemeldet werden.

## 2 Was darf gemeldet werden?

### 2.1 Grundsatz

Es können nur die Mengen beim BLW als Inlandleistung gemeldet werden, die in der Endabrechnung gegenüber dem Produzenten als Speisekartoffeln ausgewiesen wurden.

### 2.2 **Meldeberechtigte Mengen und Qualitäten**

Es können nur diejenigen Mengen Kartoffeln beim BLW als Inlandleistung geltend gemacht werden, für die ein Produzentenpreis bezahlt wurde, welcher sich an den Übernahmbedingungen für Speisekartoffeln der Branche orientiert. Dies gilt sowohl für die Übernahme von sortierten Speisekartoffeln, wie auch für die Festübernahme von grobsortierten Speisekartoffeln (Basicware).

<sup>1</sup> Auf der Endabrechnung müssen mindestens folgende Angaben ersichtlich sein: Menge Speisekartoffeln, Produzentenpreis, Betrag zuhanden des Produzenten, Ausstellungsdatum, Namen des Produzenten.

## 2.3 Nicht meldeberechtigte Mengen

Folglich können diese Mengen nicht als Inandleistung gemeldet werden:

- **Mängelbesatz Speisekartoffeln:** Der Mängelbesatz bezeichnet den Anteil an nicht verwertbaren Speisekartoffeln an der angelieferten Gesamtmenge. Dieser Anteil gilt nicht als Inandleistung, sofern er gegenüber dem Produzenten in Abzug gebracht wurde.
- **Lager- oder Gewichtsschwund Speisekartoffeln:** Lagerschwund gilt nicht als Inandleistung, sofern er gegenüber dem Produzenten in Abzug gebracht wurde (Vorlagerschwund bzw. Frühablieferungsabzug).
- **Veredelungskartoffeln:** Kartoffeln, die von einem Veredelungsbetrieb übernommen werden, dürfen nicht für die Inandleistung Speisekartoffeln gemeldet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob sie für die Inandleistung Veredelungskartoffeln geltend gemacht wurden oder nicht.
- **Schälkartoffeln:** Schälkartoffeln zählen auch zu den Veredelungskartoffeln und dürfen daher nicht für die Inandleistung Speisekartoffeln geltend gemacht werden (vgl. Ziffer 4.2).
- **Lagerverluste Veredelungskartoffeln:** Werden am gleichen Lager sowohl Speise- als auch Veredelungskartoffeln geführt, so dürfen die Lagerverluste der Veredelungskartoffeln (Sortierergebnis, Lagerschwund, Erdbesatz, etc.), nicht der Inandleistung Speisekartoffeln angerechnet werden. Wird bei der Auslagerung ein Posten in Speise- und Veredelungskartoffeln aufgeteilt, so sind auch die Lagerverluste anteilmässig aufzuteilen (vgl. Ziffer 3.2).
- **Importierte Speisekartoffeln:** Importierte Speisekartoffeln dürfen nicht für die Inandleistung gemeldet werden. Davon ausgenommen sind Kartoffeln, die im landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr bzw. aus den Freizonen Hochsavoyen und Pays de Gex importiert wurden.
- **Ausserhalb Bemessungsperiode:** Speisekartoffeln, die ausserhalb der Bemessungsperiode übernommen wurden (Ablieferungsdatum des Produzenten), dürfen nicht für die Inandleistung der in Frage stehenden Kontingentsperiode gemeldet werden.
- **Nicht bezahlte Speisekartoffeln:** Speisekartoffeln, für welche dem Produzenten zum Zeitpunkt der Anmeldung der Inandleistung (Datum der Anmeldung) nicht der gesamte geschuldete Betrag überwiesen wurde, dürfen nicht für die Inandleistung geltend gemacht werden.

Prozentuale Abzüge für Mängelbesatz oder Lagerschwund auf dem Produzentenpreis müssen für die Meldung der Inandleistung in mengenmässige Abzüge umgerechnet und von der gemeldeten Menge abgezogen werden. Dagegen müssen generelle Abzüge zur Finanzierung von Kosten und Abgaben (Waaglohn, Branchenbeiträge, Kalibrier- und Sortierkosten, Transportentschädigung, Unterhalt Paloxen, etc.) bei der Meldung der Inandleistung nicht abgezogen werden.

## 3 Kontrolle der gemeldeten Inandleistung

### 3.1 Aufzählung von möglichen Verstössen im Bereich Inandleistung Speisekartoffeln

Das BLW kontrolliert die Meldung Inandleistung nach den folgenden Kriterien:

- Handelt es sich um Speisekartoffeln entsprechend der Definition unter Ziffer 4?
- Entsprechen die gemeldeten Mengen und Qualitäten der Definition unter Ziffer 2?
- Entspricht der Betrieb, der die Inandleistung für sich geltend macht, den Anforderungen an einen Betrieb der ersten Handelsstufe gemäss der Definition unter Ziffer 1?

### 3.2 Vorgehen bei der Abgrenzung zwischen Veredelungs- und Speisekartoffeln

Wenn eine Lieferung von Kartoffeln als Speisekartoffeln übernommen, aber zu einem späteren Zeitpunkt (bei der Auslagerung) in Speisekartoffeln und Veredelungskartoffeln aufgeteilt wird, muss die ausgelagerte Menge Veredelungskartoffeln und der anteilmässige Lagerschwund der als Speisekartoffeln übernommenen Menge in Abzug gebracht werden.

Es liegt in der Verantwortung des Gesuchstellers die Höhe des Abzugs der anteilmässigen Lagerverluste der Veredelungskartoffeln mit nachvollziehbaren Berechnungen zu belegen. Fehlen nachvollziehbare Berechnungen, nimmt das BLW einen pauschalen Abzug von 5 Prozent gemessen an der Menge der abgezogenen Veredelungskartoffeln vor.

**Beispiel:** Ein Posten von 10'000 kg Speisekartoffeln wird vom Produzenten übernommen, bezahlt und eingelagert. Bei der Auslagerung wird entschieden, dass die grossen Kaliber dieses Postens an einen Veredelungsbetrieb geliefert werden. Der Posten wird in 4'500 kg Speise- und 4'500 kg Veredelungskartoffeln aufgeteilt. Auf die restlichen 1'000 kg entfallen Lagerverluste, Abgang und Erde. Für die Inlandleistung Speisekartoffeln müssen von der übernommenen Menge von 10'000 kg Speisekartoffeln die Menge der Veredelungskartoffeln (4'500 kg) wie auch Menge des Anteils der Veredelungskartoffeln an den Lagerverlusten (500 kg) in Abzug gebracht werden, d.h. es dürfen demnach 5'000 kg als Inlandleistung Speisekartoffeln gemeldet werden.

### 3.3 Vorgehen bei Betriebskontrollen

Bei der Durchführung von Betriebskontrollen geht das BLW wie folgt vor:

1. **Kontrolle ankünden:** Das BLW kündigt dem Betrieb eine Kontrolle vor Ort an. Im Rahmen der Ankündigung verlangt das BLW vom Betrieb eine vollständige und detaillierte Zusammenstellung der vom Betrieb geltend gemachten Übernahmen von Speisekartoffeln.
2. **Stichproben auswählen und Kontrolltermin vereinbaren:** Das BLW wählt anhand der Zusammenstellung Stichproben aus. Es informiert den Betrieb welche Übernahmen anlässlich der Kontrolle vor Ort geprüft werden sollen und kommuniziert ein Datum für die Betriebskontrolle. Der Betrieb erhält damit die Möglichkeit, sich alle nötigen Belege zu beschaffen.
3. **Betriebskontrolle:** Anlässlich der Kontrolle vor Ort überprüft das BLW die Richtigkeit der Belege für die geforderten Stichproben. Aufgrund des Kontrollergebnisses kann das BLW weitere Stichproben ziehen und weitere Belege einfordern. Sofern die Belege nicht unmittelbar vorgelegt werden können, räumt das BLW dem Betrieb eine Nachfrist für die Beschaffung der Belege ein. In einem Kontrollbericht zuhänden des Betriebs wird der aktuelle Stand der Kontrolle und allfällige Verstösse festgehalten.
4. **Nachkontrolle der Belege:** Im Anschluss an die Betriebskontrolle findet am BLW eine Nachkontrolle der eingeforderten und allenfalls nachgeforderten Belege statt. Sofern das BLW bei der Nachkontrolle der Belege Verstösse feststellt, kommuniziert es diese dem Betrieb. Bleiben auch nach der Nachkontrolle noch Fragen offen, hat das BLW die Möglichkeit, weitere Belege einzufordern oder weitere Kontrollen des Betriebs, der Sammelstelle, des Produzenten oder der nachgelagerten Stufe anzuordnen.
5. **Inlandleistung korrigieren und Verwaltungsmassnahmen ergreifen:** Hat das BLW bei der Betriebskontrolle oder der Nachkontrolle der Belege Verstösse festgestellt, korrigiert es die Inlandleistung des betreffenden Betriebs und ergreift Verwaltungsmassnahmen.

### 3.4 Belege für die direkte Übernahme vom Produzenten

Gemäss Definition (unter Ziffer 1.1 können nur diejenigen Betriebe die Inlandleistung Speisekartoffeln geltend machen, welche die Kartoffeln auf eigene Rechnung und Gefahr direkt vom Produzenten abkaufen (Betrieb der ersten Handelsstufe). Die Betriebe müssen die direkte Übernahme der Kartoffeln vom Produzenten mit folgenden Unterlagen belegen können:

- Endabrechnung zuhänden des Produzenten<sup>2</sup>
- Zahlungs- oder Bankbelege der Auszahlung an den Produzenten<sup>3</sup>

Wurde die Übernahme der Kartoffeln vom und/oder die Zahlung an den Produzenten über eine Sammelstelle abgewickelt, so müssen folgende Belege eingereicht werden:

- Bei Übernahme der Kartoffeln über eine Sammelstelle:
  - o Endabrechnung an die Sammelstelle
  - o Endabrechnung an den Produzenten
- Bei Auszahlung des Betrags über eine Sammelstelle:
  - o Zahlungs- bzw. Bankbelege der Auszahlung des Betrags an die Sammelstelle
  - o Zahlungs- bzw. Bankbelege der Auszahlung des Betrags an den Produzenten

<sup>2</sup> Auf der Endabrechnung müssen mindestens folgende Angaben ersichtlich sein: Menge Speisekartoffeln, Produzentenpreis, Betrag zuhänden des Produzenten, Ausstellungsdatum, Namen des Produzenten.

<sup>3</sup> Auf den Belegen müssen mindestens folgende Angaben ersichtlich sein: Datum, Betrag, Namen des Produzenten. Betrag und Namen des Produzenten müssen mit der Endabrechnung übereinstimmen.

## **4 Speisekartoffeln gemäss Agrareinfuhrverordnung**

### **4.1 Definition Speisekartoffeln**

Speisekartoffeln im Sinne der Agrareinfuhrverordnung (AEV) sind Kartoffeln, die frisch oder gekühlt, allenfalls gewaschen aber nicht weiter bearbeitet an den Endverbraucher (Konsument, HOREKA) verkauft werden. Frühkartoffeln, Raclette, Patatli und Baked zählen demnach auch als Speisekartoffeln im Sinne der AEV. Veredelungskartoffeln, Schälkartoffeln oder Kartoffeln, die nicht zur menschlichen Ernährung bestimmt sind (Saatkartoffeln, Futterkartoffeln, etc.) fallen dagegen nicht unter diese Definition.

### **4.2 Abgrenzung zwischen Speise- und Veredelungskartoffeln, Schälkartoffeln**

Veredelungskartoffeln im Sinne der AEV sind Kartoffeln, die zur Verarbeitung (Veredelung) bestimmt sind und dem Endverbraucher in be- oder verarbeiteter Form verkauft werden (z.B. Pommes Chips, Pommes frites, Flocken, etc). Dazu zählen auch frische Kartoffeln, die nur geschält, geschnitten und/oder geraffelt, allenfalls mit Zusätzen zur Haltbarmachung und/oder vakuumverpackt an den Endverbraucher verkauft werden (sogenannte Schälkartoffeln).

### **4.3 Anwendungsbereich**

Die Definition Speisekartoffeln bzw. die Abgrenzung zwischen Speise- und Veredelungskartoffeln ist u.a. bei der Meldung der Inlandleistung und beim Import zu berücksichtigen. Beim Import sind Speisekartoffeln unter der Tarifnummer 0701.9010 und dem Schlüssel 914 (im Kontingent, KZA) oder unter den Tarifnummern 0701.9091 bzw. 0701.9099 (ausserhalb Kontingent; AKZA) anzumelden; Veredelungskartoffeln (inkl. Schälkartoffeln) müssen beim Import unter der Tarifnummer 0701.9010 und dem Schlüssel 913 angemeldet werden.